Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 369**

Der Bundesminister
der Justiz
9161 - 3416 / 49

Bonn, den 22. Dezember 1949

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Antrag der Abgeordneten Renner und Genossen
- Drucksache Nr. 293 -**

Zu dem Antrag der Abgeordneten Renner und Genossen betreffend „strafbare Handlungen gegen Besatzungsinteressen" nehme ich wie folgt Stellung:

Das Gesetz der Hohen Alliierten Kommission vom 25. November 1949 (veröffentlicht im Amtsblatt der Hohen Kommission Nr. 6 vom 9. Dezember 1949, S. 59 ff.), das mit dem 15. Dezember 1949 in Kraft getreten ist, ersetzt den größten Teil der früheren besatzungsrechtlichen Strafvorschriften, insbesondere die Shaef-Verordnung Nr. 1 von 1945 über „Verbrechen und andere strafbare Handlungen".

Es stellt gegenüber der früheren Regelung einen erheblichen Fortschritt dar.

Die SHAEF-Verordnung Nr. 1 von 1945 stellte einen Katalog von insgesamt 43 Straftatbeständen auf und sah für diese strengste Bestrafung durch die Militärgerichte vor; 20 dieser Delikte konnten grundsätzlich mit der Todesstrafe bestraft werden, die übrigen „nach Ermessen eines Gerichtes der Militärregierung mit irgendeiner Strafe, jedoch nicht der Todesstrafe", also gegebenenfalls mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe. Es bestand hiernach äußerste Ermessensfreiheit der Besatzungsgerichte.

Demgegenüber enthält das neue Gesetz Nr. 14 der Hohen Kommission:

a) Eine Einschränkung und Spezialisierung der strafbaren Tatbestände. Eine Reihe von Tatbeständen, selbst solcher, auf denen früher die Todesstrafe stand, ist gänzlich fortgefallen.

b) Eine starke Herabsetzung und Abstufung des Strafmaßes. Nur noch 5 Straftatbestände können mit dem Tode bestraft werden. 5 weitere Tatbestände können äußerstenfalls mit Freiheitsstrafe von 10 Jahren und oder Geldstrafe bis

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1